



Betriebsnummer	Name Betriebsführer	BIO AUSTRIA-Mitgliedsnummer

## **BIO AUSTRIA-Produktionsrichtlinien 1.6 Soziale Verantwortung**

Die Grundrechte und die soziale Gerechtigkeit sind für die Menschen, die auf BIO AUSTRIA-Betrieben leben und arbeiten, zu beachten. Sie sind Grundlagen für die Erzeugung und Herstellung von BIO AUSTRIA-Produkten.

Für in BIO AUSTRIA-Betrieben arbeitende Menschen gelten die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts. Verstößt ein BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetrieb gegen die Menschenrechte, grob gegen das Arbeits- und Sozialrecht oder den Richtlinienpunkt Soziale Verantwortung, ist die Verwendung des BIO AUSTRIA-Markenzeichens verboten.

### **Geltungsbereich**

Der Richtlinienpunkt Soziale Verantwortung bezieht sich auf die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter eines BIO AUSTRIA-Mitgliedbetriebes. Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinie sind neben dauerhaft Beschäftigten auch Saisonarbeitskräfte sowie Arbeiter in ausgelagerten Unternehmen.

### **Freie Arbeitswahl**

Die Betriebe haben Zwangsarbeit auszuschließen. Der Betrieb darf nicht Arbeitsentgelt, Begünstigungen, Eigentum oder Dokumentation der Arbeiter zurückhalten, um die Beschäftigten zu zwingen auf dem Betrieb zu bleiben.

### **Versammlungsfreiheit**

Alle Mitarbeiter haben das Recht, sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu versammeln und zu organisieren. Niemand darf auf Grund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft benachteiligt werden.

### **Gleichstellung**

Alle Mitarbeiter genießen dieselben Rechte, unabhängig von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Nationalität, ethnischer Herkunft, politischer Meinung oder sexueller Orientierung.

Die Entlohnung und alle weiteren Leistungen und Angebote an die Beschäftigten folgen nachvollziehbaren, allgemein anzuwendenden Grundsätzen, die jedwede Benachteiligung ausschließen.

### **Kinderrechte**

Betriebe dürfen keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigen. Die Mitarbeit von Kindern unter 15 Jahren ist nur auf dem eigenen Familienbetrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gestattet. Dabei muss Folgendes erfüllt sein:

- Die Tätigkeit ist nicht gefährlich und gefährdet weder die Gesundheit noch die Sicherheit der Kinder.
- Die Tätigkeit gefährdet weder die schulische noch die moralische, soziale und physische Entwicklung der Kinder.
- Kinder werden bei der Tätigkeit von Erwachsenen beaufsichtigt oder sind von einem Erziehungsberechtigten autorisiert.



## **Gesundheit und Sicherheit**

Der Arbeitgeber ist für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verantwortlich, dies beinhaltet Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Gesundheitsgefährdungen und gegebenenfalls Schulungen und Instruktionen der Beschäftigten.

## **Entgelt**

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass mindestens die kollektivvertraglichen Entgelte bezahlt werden.

## **Kost und Logis**

Falls die Mitarbeiter Verpflegung oder sonstige Naturalleistungen bekommen, müssen diese Leistungen von guter Qualität sein. Wohnmöglichkeiten müssen hinsichtlich Größe, Lage, Ausstattung und Schutz der Privatsphäre den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

## **Arbeitszeit**

Unter Beachtung der saisonalen Arbeitsverteilung sind Regelungen für Überstunden und gegebenenfalls Regelungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Diese Regelungen müssen jedenfalls arbeitsrechtlichen und kollektivvertragsrechtlichen Mindeststandards entsprechen.

## **Soziale Sicherheit**

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass seine Mitarbeiter ordnungsgemäß sozialversichert sind und damit entsprechende Anwartschaften auf Absicherung bei Arbeitsunfällen, Mutterschaft, Krankheit und Alter erwerben können.

## **Datenweiterleitung**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die oben genannten Richtlinien im Umgang mit meinen Mitarbeitern einhalte. Weiters stimme ich mit meiner Unterschrift zu, dass die Landarbeiterkammer und das Arbeitsinspektorat den Verein BIO AUSTRIA, ZVR-Zahl 769078154, über festgestellte Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Rahmen meines Betriebes informieren dürfen.

Datum	Unterschrift Betriebsführer